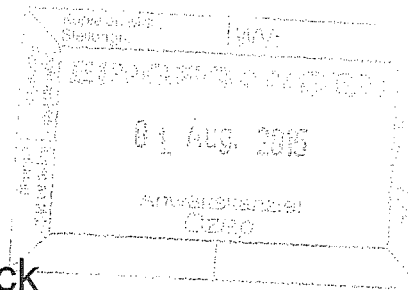


Aktenzeichen:
42 C 499/14



Amtsgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Wolf-Dieter Czap**, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 434/14

hat das Amtsgericht Rostock durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Klägerin wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken unaufgefordert telefonisch Kontakt zu der Beklagten aufzunehmen, ohne dass hierzu eine Einwilligung der Beklagten vorliegt.
3. Der Klägerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung unter Ziffer 2) ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

4. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte vorgerichtliche Anwaltskosten nach dem RVG in der Fassung ab 08/2013 in Höhe einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, mit einem Satz von 1,3, sowie einer Pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen nach Nr. 7002 VV RVG aus dem vom Gericht noch verbindlich festzusetzenden Streitwert der Widerklage zu bezahlen.
5. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit der Klage macht die Klägerin eine Forderung geltend.

Widerklagend begehrt die Beklagte die Untersagung telefonischer Kontaktaufnahme.

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen (ebvz.de) und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen (Suchmaschinenoptimierung mit Key-Words, Verbesserung des Rankings, Werbebanner). Sie bot ihre Leistungen ausschließlich Unternehmen an (sog. Business-To-Business-Geschäft).

Telefonische Vertragsabschlüsse wurden stets im Einverständnis mit dem Kunden auf Band aufgezeichnet. Daraus ergaben sich alle für den Vertragsabschluss wesentlichen Inhalte, insbesondere auch der Inhalt der Dienstleistung, der Preis und die Laufzeit. Die Klägerin stellte ihren Kunden auf Anforderung hin die Audio-Daten zur Verfügung. Sie wies im ersten Kundengespräch auf ihre AGB hin, die im Internet unter www.ebvz.de vorgehalten wurden.

Entsprechend den vom Kunden mitgeteilten und von ihm im Telefonat freigegebenen Eintragsdaten erstellte die Klägerin nach Abschluss des Vertrages ein Datenblatt über die mit dem Kunden abgesprochenen Eintragungswünsche, Rubriken und Zusatzinformationen. Soweit der Kunde Anregungen zur Steigerung der Effizienz seiner Werbung äußerte, besprach die Klägerin Möglichkeiten der Optimierung beim bestehenden Verhältnis oder einer ergänzenden vertraglichen Vereinbarung für individuelle Maßnahmen. Der Eintrag des Kunden erschien unter anderem auch über die mobile EBVZ-Handy-App und konnte auf der Seite der Klägerin direkt heruntergela-

den werden. Über das Facebook-Formular konnten Kunden der Klägerin ihre Unternehmungen in kurzen Sätzen beschreiben und ein Bild von ihrem Geschäft hochladen. Das EBVZ-Service-Team der Klägerin stellte die Firmeninformationen nach Prüfung auf die EBVZ-Facebook-Seite sowie in den EBVZ-Blog. Dieses Werbeangebot fand sich unter der Rubrik Facebook-Formular auf der Startseite von ebvz.de. Desweiteren bot die Klägerin die Möglichkeit, durch den der Rechnung beigefügten Antrag großzügige Rabattangebote der Wafa Kooperationspartner zu nutzen. Nach der Auftragsbestätigung und der Rechnungstellung wurde der Eintrag auf ebvz.de online gestellt; nach Zahlungseingang wurden die Daten dann über Sitemaps nach Google initiiert. Die Leistungen zur Steigerung der Webpräsenz bewarb die Klägerin in verschiedenen Medien.

Die Klägerin verfügte über 250.000 Kunden, davon 11.000 Bestandskunden, die ihre Internetpräsentation jährlich verlängerten.

Am 16.01.2014 um 11.39 Uhr wurde Herr M S der Sohn der Geschäftsführerin der Beklagten, unaufgefordert von dem Mitarbeiter der Klägerin, Herrn i angerufen. Zu diesem Zeitpunkt bestand zwischen den Parteien keinerlei Geschäftsbeziehung. Die Beklagte betrieb in diversen Verzeichnissen bereits im Internet auf diversen Seiten Werbung. Sie interessierte sich nicht für die Leistungen der Klägerin.

Der zweite Teil des zwischen Herrn B und Herrn S geführten Gesprächs wurde mit Einverständnis des Herrn S auf Band aufgezeichnet. Das hatte folgenden Inhalt:

Kontrollband Re.-Nr. 1178907

Gesprächspartner: E B. (SK), Herr M S (ME)

Gespräch fand statt: 16.01.2014 um 11.47 Uhr

SK: So Herr S, ich habe die Bandaufzeichnung nun wie besprochen begonnen. Ihr Einverständnis dafür haben Sie mir ja vorhin gegeben, ist das richtig Herr S ?

ME: ja

SK: Gut, dann stelle ich mich der Form halber auch noch einmal vor, mein Name ist E B vom Verlag für elektronische Medien Melle und ich spreche jetzt mit Herrn M S, ist das korrekt?

ME: korrekt, ja.

SK: Gut Herr S. Sie haben mir den Auftrag erteilt, für Ihre Firmendaten für P

für die Laufzeit von 3 Jahren bei der Gebühr von 548,00 € netto minus 10% Schnellzahlerrabatt in unser elektronisches Branchenverzeichnis, www.ebvz.de, eingetragen zu lassen, ist das so richtig Herr S ?

ME: ja

SK: Gut. Dann möchte ich noch einmal nachfragen, ob Sie auch befugt sind diesen Auftrag zu erteilen Herr S ?

ME: ja, bin ich.

SK: Wunderbar: Dann senden wir Ihnen im Anschluss Ihre Unterlagen und die Rechnung an folgende Adresse: Warnemünde und dazu Herr S bekommen Sie natürlich auch den Auszug Ihres Eintrages, unsere Kontaktdaten und wie bereits erwähnt, finden Sie unsere AGB, sowie weitergehende Informationen zu unserem Unternehmen und unseren Kooperationen auf ebvz.de. So Herr S , dann haben wir es geschafft. Ich bedanke mich für den Auftrag, wünsche noch einen schönen Tag und viel Erfolg mit dem Eintrag Herr S .

ME: Ok, dankeschön. Wenn ich das richtig verstanden habe, wären dass, hallo,

SK: ja, ich höre Sie.

ME: wenn ich Sie also richtig verstanden habe, wären es jetzt für 3 Jahre 500,00 €?

SK: 548,00 € minus 10% Skonto -dürfen Sie sich nach Erhalt der Rechnung selbstverständlich runterziehen, selber, ne. Ist ja der Schnellzahlerrabatt. Gut, ich bedanke mich, alles Gute Herr S

ME: Danke, Ihnen auch.

SK: Ja bitte, tschüss danke.

Die Beklagte erhielt spätestens am 19.01.2014 das Datenblatt und die Rechnung der Klägerin vom 17.01.2014 über 652,12 € brutto.

Die Beklagte widersprach der Rechnung mit Schreiben vom 22.01.2014, in dem sie die Aufhebung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise wegen Irrtums erklärte.

Die Beklagte war unmittelbar nachdem mit Herrn S geführten Telefonat in das Verzeichnis der Klägerin aufgenommen worden. Nachdem sie trotz diverser Mahnung die Rechnung der Klägerin nicht bezahlte, wurden ihre Daten, die entsprechend dem Datenblatt in verschiedenen Verzeichnissen online gestellt worden waren, wieder offline gestellt. Die Klägerin machte insoweit von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe einen Eintrag „Business“ für die Laufzeit von 36 Monaten, Beginn 16.01.2014, Laufzeitende am 15.01.2017, mit einem Preisnachlass von 487,00 € zum Gesamtpreis von 548,00 € netto (652,12 € brutto) bestellt. Der Vertrag sei unter Einbeziehung ihrer AGB zustandegekommen.

Sie -die Klägerin- habe der Beklagten die Leistungen (Firmenverzeichniseintrag unter ebvz.de und Suchmaschinenoptimierung) vorgestellt, Preis und Laufzeiten genannt, die Beklagte habe diese ausgewählt. Die zu veröffentlichenden Daten (Branchen und Zusatzinformationen) seien gemeinsam festgelegt worden. Die Möglichkeiten der jederzeitigen kostenlosen Aktualisierung (telefonisch über das Service-Team der Klägerin, über online-Formulare und durch den Kunden über dessen Login) seien besprochen worden. Sie -die Klägerin- habe auf die Werbung über F hingewiesen, auf die Aussendung der Werbeeinträge über eine App an Mobilfunk-Teilnehmer, über eine kostenlosen Mitgliedschaft in einer Einkaufsgemeinschaft usw.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 652,12 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.02.2014 sowie weitere 5,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, bei dem Anruf durch die Klägerseite am 16.01.2014 sei gegenüber Herrn S wahrheitswidrig behauptet worden, es bestehe bereits seit mindestens 2 Jahren ein von der Beklagten erteilte Auftrag für eine bisher kostenlose Eintragung auf den Webseiten der Klägerin. Dieser bislang kostenlose Eintrag habe sich nun nach Ablauf der kostenlosen Werbelaufzeit und mangels Kündigung der Beklagten automatisch in einen kostenpflichtigen Eintrag verwandelt. Während des Bestehens des Eintrages im Verzeichnis der Klägerin sei die dort eingetragene Webseite der Beklagten bereits 900 x gefunden und gesucht worden. Der Eintrag im Verzeichnis der Klägerin würde die Suchergebnisse und das Ranking bei G wesentlich verbessern. Auf der Suchseite des Verzeichnisses der Klägerin sei bereits mindestens 80 x der Name „S“ direkt eingegeben worden und auf diesem Weg sei die Webseite der Beklagten gefunden und gesucht worden. Sodann sei Herrn S angeboten worden, den Eintrag im Verzeichnis der Be-

klagten zu einem Preis von 548,00 € netto für eine Laufzeit von 3 Jahren weiter bestehen zu lassen, womit sich Herr S aufgrund der zuvor erfolgten mündlichen Aussagen des Anrufers bereit erklärt habe. Hätte Herr S zu diesem Zeitpunkt bereits gewusst, dass die zuvor beschriebenen Aussagen sämtlich unwahr gewesen seien, insbesondere gewusst, dass auch wie ein immer geartetes Auftragsverhältnis tatsächlich zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden habe, hätte Herr S einem kostenpflichtigen Eintrag im Verzeichnis der Klägerin nicht zugestimmt. Details des angeblich bereits bestehenden Eintrages, wie die Webseite der Beklagten, Zusatzinformationen und Branchen seien nicht besprochen worden. Einzelheiten zu Form und Umfang der auf den Webseiten der Klägerin vorzunehmenden Eintragung seien nicht besprochen worden. Herr S habe auch keine Eintragungsdaten mitgeteilt. Es seien keine zusätzlichen Dienstleistungen besprochen oder beauftragt worden. Auch von der Beauftragung eines Eintrages mit der Bezeichnung „Business-Eintrag“ sei im Gespräch keine Rede gewesen, ebenso wenig wie von der Verwendung einer Handy-App oder eines F-Formulares. Auch das Angebot zur Aufnahme in einer Einkaufsgemeinschaft sei nicht Gegenstand des Gespräches gewesen. Eine Initiierung einer Sitemaps bei G sei ebenso wenig beauftragt gewesen. Es sei auch nicht über irgendeinen Preisnachlass in Form eines „Sondernachlasses“ gesprochen worden, sondern direkt ein Preis von 548,00 € netto mit einem Skonto von 10% als Schnellzahlerrabatt vereinbart worden. Vertragsgegenstand habe ausschließlich sein sollen, dass die Klägerin für die Beklagtenseite einen Eintrag auf der Webseite ebvz.de schalten und für die Dauer der Vertragslaufzeit dort zum Abrufen vorhalten sollte.

Mit anwaltlichen Schreiben der Beklagten vom 27.02.2014, 25.03.2014, 09.04.2014 sowie 24.04.2014 wurde eine Unwirksamkeit des Auftrages wegen Unbestimmtheit des Vertragsangebotes geltend gemacht, hilfsweise eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, weiter hilfsweise eine freie Kündigung nach § 649 Satz 1 BGB erklärt und zudem wurde gegenüber der Klägerin ein Unterlassungsanspruch wegen einer unzulässigen, weil unaufgeforderten telefonischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken geltend gemacht, eine weitere Kontaktaufnahme durch Telefonanrufe zu Werbezwecken untersagt, die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von netto 413,90 € gefordert. Die Klägerin hielt an der streitgegenständlichen Forderung fest und verweigerte im Übrigen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie eine Übernahme von Anwaltskosten.

Die Beklagte beantragt widerklagend:

1. Der Klägerin wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken unaufgefordert

telefonisch Kontakt zu der Beklagten aufzunehmen, ohne dass hierzu eine Einwilligung der Beklagten vorliegt.

2. Der Klägerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung unter Ziffer 1) ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigegeben werden kann, eine Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte vorgerichtliche Anwaltskosten nach dem RVG in der Fassung ab 08/2013 in Höhe einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, mit einem Satz vom 1,3, sowie einer Pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen nach Nr. 7002 VV RVG aus dem vom Gericht noch verbindlich festzusetzenden Streitwert der Widerklage zu bezahlen, hilfsweise die Beklagte gegenüber RA Wolf-Dieter Czap, Hirschaid, von einem Zahlungsanspruch in dieser Höhe freizustellen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien vorbereitend gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die ebenfalls zulässige Widerklage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 652,12 €.

Zwischen den Parteien ist kein Vertrag mit dem von der Klägerin behaupteten Inhalt zustande gekommen.

Die Rechnung vom 17.01.2014 unterscheidet sich nämlich von den von der Klägerin behaupteten Vereinbarungen, die im Rahmen des vorausgegangenen Telefongesprächs vom 16.01.2014 be-

sprochen und mit der Gesprächsaufzeichnung nachgewiesen wurden, maßgeblich dahingehend, dass der Sondernachlass nur für die ersten 36 Monate galt und danach bei einer automatischen und nach den AGB der Klägerin vorgesehenen, weiteren Vertragsverlängerung ein „Normalpreis“ in Höhe von 1.035,00 € zur Anwendung kommen sollte, wäre nach der Gesprächsaufzeichnung für die Laufzeit von 3 Jahren eine Gebühr von 548,00 € netto anfallen sollte.

Ob in dem ersten Teil des Telefonates, das nicht auf Band aufgezeichnet wurde, anderweitige Absprachen getroffen wurden, ist insoweit unbeachtlich, da diese durch die spätere, mit Band aufgezeichnete Vereinbarung ersetzt worden wären.

Mit dem Schreiben/Rechnung vom 17.01.2014 hat die Klägerin nicht den Auftragsinhalt bestätigt, sondern eine Bestätigung mit einem geänderten Auftragsinhalt erteilt. Hierdurch hat sich das ursprüngliche Angebot der Beklagten abgelehnt und mit einem neuen Antrag verbunden (§ 150 Abs. 2 BGB), den jedoch die Beklagte nicht angenommen hat. Vielmehr hat die Beklagte mit Schreiben vom 22.01.2014 unmissverständlich erklärt, kein Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages zu haben.

Mangels Vorliegens einer begründeten Hauptforderung sind auch die hieraus resultierenden Nebenforderungen nicht begründet.

Der klagend geltend gemachte Anspruch ist begründet gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG sowie § 8 Abs. 1 UWG.

Für die Annahme der mutmaßlichen Einwilligung des angerufenen Gewerbetreibenden ist es erforderlich, dass aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenen am Anruf durch den Anrufer vermutet werden kann (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 21.06.2013, Az.: 8 O 112/13). Es genügt insoweit nicht, dass der Werbende -hier aufgrund bereits im Internet bestehender Werbung- von einem aktuell oder konkreten Bedarf für die angebotene oder nachgefragte Leistung ausgehen darf. Insoweit fehlte es -auch nach entsprechendem Hinweis des Gerichts- an substantiiertem Vortrag der Klägerin zu dem entsprechenden konkreten Umständen, aufgrund derer sie ein sachliches Interesse des Anzurufenen an ihrem Anruf hätte vermuten dürfen.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten schuldet die Klägerin gemäß § 280 Abs. 1 BGB. Die Höhe der diesbezüglichen Kosten ist schlüssig dargetan und unstreitig geblieben.

Danach war die Klage abzuweisen und die Beklagte auf die Widerklage hin antragsgemäß zu

verurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rostock
Neuer Markt 3
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Kurtenbach
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 30.07.2015

Placzek, JS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle